



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.0433.01 / 07.5204.03 / 07.5076.03

ED/P100433/P075204/P075076

Basel, 16. April 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 30. März 2010

Ratschlag

betreffend Sportgesetz

sowie

Bericht zur Motion André Weissen und Konsorten betreffend Sportgesetz für den Kanton Basel-Stadt (P075204) und Bericht zum Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend finanzielle Unterstützung der Jugendsportvereine (P075076)

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Zusammenfassung	3
3. Der Sport in der Gesetzgebung des Bundes und anderer Kantone	3
3.1 Bund	3
3.2 Ausgewählte Kantone	5
4. Die neue Verfassung des Kantons Basel-Stadt	6
5. Beantwortung parlamentarischer Vorstösse	7
5.1 Die Motion André Weissen und Konsorten betreffend Sportgesetz für den Kanton Basel-Stadt	7
5.2 Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend finanzielle Unterstützung der Jugendsportvereine.....	8
6. Vorgehen bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs	9
6.1 Ämterkonsultation	9
7. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
7.1 Titel und Ingress	9
7.2 I. Zweck und Ziel.....	9
7.2.1 Fairness (§ 2).....	9
7.3 II. Aufgaben des Kantons.....	9
7.3.1 Sport- und Bewegungsförderung (§ 2)	9
7.3.2 Nachwuchsförderung (§ 4).....	9
7.3.3 Aus- und Weiterbildung (§ 5)	9
7.3.4 Sportanlagen (§ 6)	9
7.4 III. Förderung mit Mitteln des Swisslos-Sportfonds	9
7.4.1 Swisslos-Sportfonds (§ 7) und Swisslos-Sportfonds-Kommission (§ 8).....	9
7.5 IV. Planung, Datenbearbeitung und Zusammenarbeit	9
7.5.1 Planung (§ 9).....	9
7.5.2 Datenbearbeitung (§ 10).....	9
7.5.3 Zusammenarbeit (§ 11).....	9
7.6 V. Organisation	9
7.6.1 Zuständiges Departement (§ 12)	9
7.6.2 Sportbeirat (§ 13)	9
7.7 VI. Schlussbestimmung	9
7.8 Rechtsmittel und Verwaltungsmassnahmen.....	9
8. Auswirkungen auf die Gemeinden	9
9. Finanzielle Auswirkungen	9
10. Antrag	9

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, dem Sportgesetz zuzustimmen und die Motion André Weissen und Konsorten betreffend Sportgesetz für den Kanton Basel-Stadt und den Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend finanzielle Unterstützung der Jugendsportvereine als erledigt abzuschreiben.

2. Zusammenfassung

Der Kanton Basel-Stadt verfügt bislang noch über kein Sportgesetz. Mit der Überweisung der Motion André Weissen und Konsorten betreffend Sportgesetz für den Kanton Basel-Stadt wurde der Regierungsrat beauftragt, einen Ratschlag für ein Sportgesetz auszuarbeiten. Mit dem vorliegenden Ratschlag betreffend Sportgesetz legt der Regierungsrat diesen Gesetzesentwurf vor. Der Gesetzesentwurf regelt Zweck und Ziel, die Aufgaben des Kantons, die Förderung mit Mitteln der Swisslos-Gelder, die Planung, Datenbearbeitung und Zusammenarbeit sowie die Organisation des Sports neu und umfassend. Damit soll einerseits die neue Kantonsverfassung umgesetzt werden, die einen eigenen Paragraphen über den Sport enthält. Andererseits soll der heutigen Tätigkeit insbesondere der zuständigen Abteilung Sport im Erziehungsdepartement eine klare gesetzliche Grundlage gegeben werden. Mit insgesamt nur 13 Paragraphen handelt es sich um ein einfaches, schlankes Gesetz.

3. Der Sport in der Gesetzgebung des Bundes und anderer Kantone

3.1 Bund

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) gibt dem Bund in Art. 68 BV die Kompetenz, den Sport zu fördern.¹ Mit dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 (SR 415.0) hat der Gesetzgeber diesen Verfassungsartikel umgesetzt und konkretisiert. Dieses Gesetz bezweckt, Turnen und Sport im Interesse der Entwicklung der Jugend, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit zu fördern. Mit geeigneten Massnahmen soll dieser Zweck umgesetzt werden. Eine dieser Massnahmen ist «Jugend und Sport (J+S)». In Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes werden die Kantone mit der Durchführung von «Jugend und Sport» beauftragt.² Gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport hat der Bund weitere rechtliche Grundlagen erlassen (Verordnung vom 21. Oktober 1987 über die Förderung

¹ Art. 68 BV lautet:

¹ *Der Bund fördert den Sport, insbesondere die Ausbildung.*

² *Er betreibt eine Sportschule.*

³ *Er kann Vorschriften über den Jugendsport erlassen und den Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären.*

² Art. 7 Abs. 3 lautet:

Die Kantone führen Jugend + Sport unter der Leitung des Bundes in Zusammenarbeit mit den interessierten Verbänden und Institutionen durch.

von Turnen und Sport (Sportförderungsverordnung)(SR 415.01); Verordnung vom 30. Oktober 2002 über die nationale Datenbank für Sport (VNDS)(SR 415.051.1); Verordnung des VBS vom 7. November 2002 über Jugend + Sport (J+S-V)(SR 415.31) und das Abkommen vom 8. April 1981 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet von «Jugend und Sport» (mit Anlagen)(SR 0.415.951.41).

Das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport soll einer Totalrevision unterzogen werden. Das Sportförderungsgesetz aus dem Jahr 1972 entspricht den aktuellen Anforderungen an eine moderne Gesetzgebung nicht mehr. Die Sportwelt ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes einem starken Wandel unterworfen und sieht sich heute mit Entwicklungen und Herausforderungen konfrontiert, die teilweise nach neuen staatlichen Handlungsinstrumentarien verlangen. Im Jahr 2008 hat der Bundesrat eine Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf durchgeführt. Der Entwurf übernimmt inhaltlich viele bewährte Aspekte der bisherigen Sportförderung. Ein neues Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport soll die gesetzliche Grundlage für die am Bundesamt für Sport existierenden Datenbanken bilden. Die Vernehmlassungsfrist ist Ende September 2008 abgelaufen.

Im Verständnis des Bundes kommt der Zusammenarbeit eine sehr wichtige Bedeutung zu: Der Bund und die Kantone führen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Verbänden die Institution «Jugend und Sport». Der Bund unterstützt die Vereine, Verbände und Kantone bei ihrer Jugendarbeit und bei der Aus- und Weiterbildung mit jährlich rund CHF 60 Mio. Neben der direkten finanziellen Unterstützung offeriert der Bund Aus- und Weiterbildungsangebote und stellt Lehrunterlagen und Leihmaterial zur Verfügung.

Der Bund betrachtet die Kantone mit ihren kantonalen Amtsstellen für Jugend und Sport als die engsten Partner. Sie nehmen vielfältige Aufgaben in der Kaderbildung wahr, erledigen die Administration der Jugendausbildung und sorgen für die Einhaltung der Regeln.

Die Verbände stellen Fachpersonen für die Entwicklung ihrer Sportart und für die J+S-Aus- und Weiterbildungsmodule zur Verfügung. Die Vereine sorgen für altersgerechte und nachhaltige Angebote und setzen die Jugend und Sport-Gelder zielgerichtet für den Jugendsport ein.

Die Aufgaben des Bundes nimmt im Wesentlichen das Bundesamt für Sport (BASPO) in Magglingen wahr. Das BASPO ist Teil des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). In Magglingen ist auch die Eidgenössische Hochschule für Sport (ESHM) angesiedelt. Das BASPO verfügt mit dem Nationalen Jugendsportzentrum Tenero (CST) in Tenero im Kanton Tessin über einen zweiten Hauptstandort. Während das Zielpublikum in Magglingen eher Erwachsene sind, sind es in Tenero vor allem Jugendliche, die im Rahmen von Sportlagern trainieren und neue Sportarten kennenlernen. Zusammen mit seinen Partnern unterstützt das CST ebenfalls die Nachwuchsförderung.

3.2 Ausgewählte Kantone

In der Schweiz verfügen bereits einige Kantone über ein eigenes Sportgesetz (z. B. BL, BE, GL, ZG, NW, GE, AI). Andere Kantone regeln den Sport in Sportverordnungen bzw. Reglementen (z. B. AG, ZH, SZ, GR, TG, LU). Der Kanton St. Gallen hat seine gesetzlichen Bestimmungen in einem Einführungsgesetz geregelt³.

Das Sportgesetz des Kantons Zug vom 29. August 2002 (SG 417.1) soll Rahmenbedingungen zur Förderung und Unterstützung der sportlichen Aktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen schaffen (§ 1). Sport und Sportförderung sind im Kanton Zug in erster Linie Aufgabe von Privaten, Verbänden, Vereinen und der Gemeinden. Der Kanton fördert subsidiär (§ 2).

Das Gesetz des Kantons Glarus über die Förderung von Turnen und Sport (erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1973)(IV D/1/1) regelt einerseits den Vollzug des Bundesgesetzes vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport und andererseits die Beiträge des Kantons an Anlagen für sportliche Ausbildung. Das Gesetz des Kantons Nidwalden über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz)(SG 319.1) vom 20. Oktober 2004 hält fest, dass der Kanton sportliche Aktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen fördert und unterstützt zum Zwecke der Gesundheitsförderung, der Persönlichkeitsbildung der Jugend und der sozialen Integration (Art. 1). Sport und Sportförderung ausserhalb der Schulen sind in erster Linie Aufgabe von Privaten, Vereinen und Verbänden (Art. 2). Gemäss Sportgesetz vom 30. April 2000 des Kantons Appenzell Innerrhoden (SG 415.000) fördert der Kanton die sportliche Betätigung der Bevölkerung aller Altersstufen, soweit diese Aufgabe nicht von Dritten wahrgenommen wird und nicht der Bund zuständig ist. Der Kanton kann Einzelpersonen sowie private und öffentlich-rechtliche Institutionen unterstützen (Art. 1). Das Sportgesetz des Kantons Genf (Loi sur l'encouragement aux sports) vom 13. September 1984 (B 6 15) erteilt dem Regierungsrat den Auftrag, zusammen mit den Gemeinden den Sport aller Altersklassen zu fördern (Art. 1: «*Le Conseil d'Etat, en étroite collaboration avec les communes, encourage la pratique du sport dans toutes les classes d'âge de la population du canton.*»). Jüngerem Datums ist das Gesetz des Kantons Tessin vom 16. Oktober 2006 (Legge sull'educazione fisica e lo sport; SG 5.4.2.1). Der Kanton will die Gesundheitserziehung und den Sport zugunsten der Entwicklung junger Menschen und im Interesse der öffentlichen Gesundheit fördern. Er beteiligt sich direkt und indirekt unterstützend, fördernd und koordinierend an sportlichen Aktivitäten.⁴

Auch der Kanton Basel-Landschaft hat ein Gesetz über die Sportförderung vom 7. März 1991 (GS 630). Der Kanton soll die sportliche Betätigung der Bevölkerung aller Al-

³ Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport vom 5. Dezember 1974 (sGS 251.1).

⁴ Art. 1: *Lo Stato promuove l'educazione fisica e lo sport a favore dello sviluppo dei giovani, nell'interesse della salute pubblica e delle attitudini fisiche generali della popolazione, secondo quanto prescritto dalla legislazione federale e dalle norme di attuazione della presente legge.*

² *Esso interviene direttamente nei settori di sua competenza e, indirettamente, sostenendo, animando e coordinando le attività sportive.*

terstufen unterstützen und die Entwicklung freizeitrelevanter, sportlicher Aktivitäten des Jugend- und Erwachsenensports aller Altersgruppen in Verbänden und Vereinen fördern (§ 1). Die Leistungen des Kantons umfassen a) Jugendsport bis 9 Jahre, b) Jugendsport 10 bis 13 Jahre, Jugend und Sport 14 bis 20 Jahre (entsprechend der Bundesgesetzgebung) und den Vereins- und Erwachsenensport (Senioren- und Behindertensport)(§ 3). Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern (§ 4), schliesst für die Leiterinnen und Leiter eine Haftpflicht- und unter speziellen Voraussetzungen eine Unfallversicherung ab (§ 5). Er stellt Sportanlagen zur Verfügung (§ 6) und kann regionale Sportanlagen erstellen oder betreiben (§ 7). Das ganze Gesetz umfasst lediglich 9 Paragraphen. Für den Vollzug ist das kantonale Sportamt zuständig. Der Aufbau des Entwurfs des Sportgesetzes des Kantons Basel-Stadt lehnt sich teilweise an diesem Gesetz über die Sportförderung des Kantons Basel-Landschaft an.

4. Die neue Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 25. März 2005 (SG 111.100) hat den Sport neu in Kapitel III. «Staatsziele und Staatsaufgaben» aufgenommen. § 36 KV lautet: *«Der Staat fördert die sportliche Betätigung.»* Im Kommentar führt die zuständige Kommission Staatsaufgaben aus: *«Der Sport, die sportliche Betätigung des/der Einzelnen und in Gruppen nimmt in unserem Leben einen hohen Stellenwert ein. Darum muss der Sport in der neuen Verfassung zwingend unter den Staatsaufgaben erwähnt werden. Allerdings soll es nicht Aufgabe des Staates sein, die sportliche Tätigkeit zu organisieren. Wir wollen keinen „Staatssport“ mit allen bekannten negativen Auswirkungen. Der Staat soll die sportliche Betätigung hingegen massgeblich fördern und unterstützen. Diese Förderung und Unterstützung soll allen Einwohnerinnen und Einwohnern zugute kommen. Darum hat die Kommission den Begriff „aller“ gewählt. Die Erwähnung einzelner Bevölkerungsgruppen ist deshalb nicht nötig. Ebenso ist klar, dass mit dieser Formulierung auch die Förderung und Unterstützung des Spitzen- wie des Breitensports gemeint ist. Die Kommission erwartet, dass auf Gesetzesstufe festgehalten wird, in welcher Form diese Förderung und Unterstützung zu erfolgen hat. Als Grundlage zu einem solchen Gesetz wird das in Ausarbeitung begriffene Sportkonzept, das auch über die notwendigen Infrastrukturanlagen Auskunft geben soll, sicher wertvolle Unterlagen liefern.»* (S. 32 Bericht B/Nr. 402).

Die Erarbeitung eines Sportgesetzes wurde bereits im Jahr 1999 im Grossen Rat thematisiert; man war damals aber der Ansicht, dass die damit verfolgten Ziele auch durch ein entsprechendes Sportkonzept zu realisieren wären. Mit der Motion André Weissen wurde nun erneut die Vorlage eines formellen Sportgesetzes verlangt. Mit der Aufnahme der Sportthematik in die neue Kantonsverfassung hat der Verfassungsgeber dem Sport ein neues Gewicht gegeben und diesen explizit als Staatsaufgabe deklariert. Die Formulierung von § 36 KV beinhaltet aber nur einen vagen Auftrag, welcher dem Gesetzgeber entsprechenden Spielraum lässt, den Inhalt und die Umsetzung zu konkretisieren.

Neben der klaren Verfassungsgrundlage der Kantonsverfassung bleibt die Kompetenz, im Bereich von Jugend und Sport aufgrund der bundesrechtlichen Gesetzgebung Ausführungsbestimmungen über die Förderung von Jugend und Sport zu erlassen.

5. Beantwortung parlamentarischer Vorstösse

5.1 Die Motion André Weissen und Konsorten betreffend Sportgesetz für den Kanton Basel-Stadt

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. September 2007 die nachstehende Motion André Weissen und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Seit 1999 besteht ein Sportkonzept, das dem Basler Sport mit all seinen Facetten - insbesondere den positiven gesundheitlichen Aspekten, der unterstützenden Wirkung bei den Themen Migration und "Jugendliche weg von der Strasse", dem Spitzensport usw. - den entsprechenden Schub verleihen soll. Dieses Sportkonzept wurde damals, noch unter RR Stephan Cornaz, im Grossen Rat behandelt und zur Kenntnis genommen mit dem Hinweis, dass die Behörden diesem Konzept unbedingt nachleben sollten. Dies wurde vom Regierungsrat auch so versprochen. Ein Anzug für die Einführung eines Sportgesetzes analog unsers Nachbarkantons wurde gleichzeitig abgeschrieben mit der Begründung, das vorgestellte Konzept genüge nun und erfülle die Wünsche des Anzustellers.

Heute - acht Jahre später - muss man mit Ernüchterung feststellen, dass dem Konzept nur in einzelnen Fällen nachgelebt wurde, und dass man dem seinerzeitigen Wunsch des Grossen Rates kaum entsprochen hat. Durch zwischenzeitliche Wechsel in der Departementsführung und der Leitung des Sportamtes wurde das Sportkonzept zu wenig umgesetzt. Wir sind heute aufgrund der unterschiedlichen Interessenslagen kaum in der Lage, das Richtige für den Breiten- und Spitzensport zu tun. Die vielen gut gemeinten Vorstösse und Anliegen versanden, auch auf Grund finanzieller Engpässe im Department. Beispiele liessen sich genügend auflisten, wie zuletzt die Gebührenverordnung, die aktuellen Probleme bei den Fussballjunioren etc.

Deshalb scheint der Zeitpunkt gekommen, dieses Sportkonzept durch ein griffigeres Sportgesetz zu ersetzen (vielleicht erneut unter Mitwirkung des Sportbeirats, des Panathlon Clubs beider Basel, Sport Basel, und anderer wichtiger Exponenten).

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat ein Sportgesetz für den Kanton Basel-Stadt zu erlassen.

André Weissen, Urs Müller-Walz, Ernst Mutschler, Claude François Beranek, Christine Keller, Hasan Kanber, Loretta Müller, Stephan Gassmann, Esther Weber Lehner, Toni Casagrande, Andreas Ungricht, Dieter Stohrer, Peter Jenni“

Der Regierungsrat hat zur Motion mit Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 2007 Stellung genommen (Bericht 07.5204.02, den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt am 14. Dezember 2007) und beantragt, die Motion dem Regierungsrat zu überweisen und ihn damit zu beauftragen, dem Parlament die entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Mit Beschluss Nr. 08/08/26G vom 21. Februar 2008 hat der Grosse Rat die Motion überwiesen und dem Regierungsrat eine Frist bis 21. Februar 2012 zur Ausarbeitung einer Vorlage eingeräumt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf kann deshalb die Motion Weissen und Konsorten als erfüllt abgeschrieben werden.

5.2 Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend finanzielle Unterstützung der Jugendsportvereine

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Mai 2007 den nachstehenden Anzug Christine Keller und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Die Sportvereine leisten unverzichtbare Arbeit für die gesunde und sinnvolle Freizeitgestaltung unserer Jugend. Sie erbringen damit einen gesamtgesellschaftlich wichtigen Beitrag, sowohl in gesundheits- als auch in sozialpolitischer Hinsicht. Die Notwendigkeit der Bewegungsförderung bei Kindern und Jugendlichen - Stichwort: zunehmendes Übergewicht - ist erkannt worden und steht weit oben auf der politischen Agenda. Daneben hat das Engagement der Vereine aber auch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für soziale Integration und Suchtprävention bei den Jugendlichen.

So gehen in einem grossen Fussballverein z.B. gegen 400 Junioren im Alter zwischen 6 und 18 Jahren, darunter auch viele mit Migrationshintergrund und aus sozial benachteiligten Familien, einem geregelten Spiel- und Trainingsbetrieb nach; viele von ihnen kommen mindestens drei Mal pro Woche auf den Fussballplatz. Möglich ist dies nur dank des Einsatzes unzähliger ehrenamtlicher Helfer als Trainer, Schiedsrichter oder bei der sonstigen Vereinsarbeit. Die Aufgaben der Trainer werden, entsprechend dem zunehmend schwierigeren gesellschaftlichen Umfeld, immer anspruchsvoller.

Viele städtische Quartiervereine sind heute in Geldnöten, vor allem wegen der stark angestiegenen Infrastrukturkosten. Sponsoren sind heute nicht mehr leicht zu finden und unterstützen im Allgemeinen lieber grosse und bekannte Sportvereine. Eine substantielle Erhöhung der Mitgliederbeiträge, wie sie mancher Verein ins Auge fassen muss, würde gerade diejenigen Familien treffen und ihnen ein Mittun u.U. verunmöglichen, deren Kinder am meisten auf das klar strukturierte Umfeld eines Vereines angewiesen sind.

Im Vergleich zur Situation in anderen Gemeinden ist die finanzielle Unterstützung der Sportvereine durch den Staat für ihr Engagement im Jugendsport in Basel bescheiden. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die für die Junioren z.T. mindestens theoretisch kostenlose Benützung der Sportanlagen (für die oft erheblichen Nebenkosten müssen die Vereine aber selber aufkommen!) und die überall ausgerichteten Ausschüttungen aus dem Sporttotofonds und den "Jugend und Sport"- Beitrag.

Die Stadt Zürich z.B. kennt dagegen neben dem kostenlosen Zurverfügungstellen von Plätzen einschliesslich der Nebenkosten sowie den Totofonds- und J&S Beiträgen eine zusätzliche Pro-Kopf Subvention von mindestens 45.- Franken pro Kind/Jugendlichen, zuzüglich Beiträge an Sportlager und vergünstigtem Bezug von Materialkosten.

Auch Vereine in umliegenden Gemeinden, mit denen unser Nachwuchs nota bene in sportlicher Konkurrenz steht, sind in einer komfortableren Situation als die Basler Vereine.

Die Unterzeichneten sind der Meinung, dass die Sportvereine für unsere Jugend eine Aufgabe erfüllen, die im öffentlichen Interesse liegt und daher vermehrt staatlich unterstützt werden soll. Dies soll ausdrücklich nicht nur für den Fussball gelten, sondern auch für Vereine aus anderen Sportarten, die Juniorenabteilungen unterhalten. Die Unterzeichneten bitten die Regierung daher zu prüfen und zu berichten,

- wie so schnell als möglich eine finanzielle Unterstützung der Basler Sportvereine, die Juniorenabteilungen unterhalten, als Pro-Kopf-Subvention im Sinne des Zürcher Modells oder in ähnlicher Art und Weise geschaffen werden kann.“

Christine Keller, Loretta Müller, Urs Müller, André Weissen, Peter Jenni, Hasan Kanber, Ernst Mutschler, Claude François Beranek, Peter Howald, Doris Gysin, Martin Lüchinger, Beat Jans, Roland Engeler-Ohnemus, Dieter Stohrer, Philippe Pierre Macherel, Heidi Mück, Helen Schai-Zigerlig“

Mit Bericht vom 21. April 2009 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat ein erstes Mal dazu berichtet. Mit Beschluss Nr. 09/26/27G vom 24. Juni 2009 hat der Grosse Rat beschlossen,

den Anzug stehen zu lassen. Mit dem vorliegenden Ratschlag für ein Sportgesetz werden die rechtlichen Grundlagen für eine kantonale Förderung geschaffen, die über die Förderung via Jugend und Sport des Bundes deutlich hinausgeht. Mit dem Gesetz soll ermöglicht werden, Sport- und Bewegungsförderung sowie Nachwuchsförderung zu unterstützen. Das Gesetz umfasst alle Sportarten. Es ermöglicht grundsätzlich neben der direkten Förderung auch die indirekte Förderung. Damit sind die rechtlichen Grundlagen für eine stärkere Unterstützung der Jugendsportvereine, wie es der Anzug verlangt, geschaffen.

Wie bereits im Schreiben 07.075076.02 vom 22. April 2009 (den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt am 24. April 2009) bereits ausgeführt, stellt der Kanton den Sport- und Jugendsportvereinen zu günstigen Bedingungen Sportanlagen zur Verfügung. Zusätzlich werden Sportvereine und -verbände auch direkt subventioniert. So können die Vereine Beiträge an die Anschaffung von Sportgeräten und -materialien beantragen (ausgenommen davon sind Verbrauchsmaterial und persönliche Ausrüstungsgegenstände). In der Regel werden an solche Anschaffungen Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds in der Höhe von 50% gewährt. Für Trainingslager der Sportvereine werden für Jugendliche vom 10. bis zum 20. Altersjahr ebenfalls aus dem Sport-Toto-Fonds Beiträge vergütet. Für auswärtige Lager erhalten die Vereine pro Tag und Person CHF 15.00. Bei Lagern in Basel und der Umgebung mit auswärtiger Übernachtung werden CHF 8.00 und ohne Übernachtung CHF 5.00 vergütet.

Subventionen, die in Beziehung zum Mitgliederbestand stehen, werden über die jeweiligen Sportverbände ausbezahlt. Pro aktives Mitglied erhalten die Vereine aus dem Sport-Toto-Fonds eine Subvention in Form einer Kopfquote von CHF 5.00. Insgesamt erhalten so die 32'000 in «Sport Basel» organisierten aktiven Vereinssportlerinnen und -sportler einen Zustupf von total CHF 160'000.00. Vom Kanton werden zusätzlich rund 20'000 Sportlerinnen und Sportler unterstützt, die sich regelmässig in offiziellen Wettkämpfen messen. Hier werden für Aktive, Juniorinnen und Junioren sowie Schülerinnen und Schüler je CHF 5.40 und für Seniorinnen und Senioren CHF 2.70 ausbezahlt. Diese Subventionen gehen an die Basler Vereine aufgrund ihrer Mitgliederzahl ungeachtet des Wohnorts des einzelnen Mitglieds. Für das Jahr 2008 erfolgte erstmals eine spezielle Jugendförderung. Zusätzlich zu den bereits erwähnten Subventionen wurden CHF 250'000.00 zur Förderung der in Basel-Stadt wohnhaften Juniorinnen und Junioren in baselstädtischen Vereinen zur Verfügung gestellt. Dieser Jugendförderungsbeitrag von CHF 250'000 wird als Basisbeitrag weitergeführt. Für die Vereine, die davon profitieren können, bedeutet diese neue Unterstützung eine spürbare Verbesserung zu Gunsten der Jugendsportförderung. Darüber hinaus hat die Sport-Toto-Kommission beschlossen, dass dieser Jugendförderungsbeitrag, sofern es das Budget zulässt, um weitere CHF 125'000 aufgestockt wird. Für 2010 stehen damit für die spezielle Jugendsportförderung neu CHF 375'000 zur Verfügung. Diese Beiträge zu Lasten der Sport-Toto-Mittel sind bereits vom Regierungsrat genehmigt worden.

Aufgrund dieses Ratschlags und den erkennbaren Bemühungen, mit den Sport-Toto-Mitteln die Jugendsportförderung noch gezielter zu unterstützen, beantragen wir Ihnen, den Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend finanzielle Unterstützung der Jugendsportvereine als erledigt abzuschreiben.

6. Vorgehen bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs

Das Erziehungsdepartement hat die Empfehlung der Motion Weissen aufgegriffen und ein partizipatives Vorgehen gewählt, um die Vorlage zu erarbeiten. So ist das Sportgesetz im Wesentlichen vom Sportbeirat entwickelt worden. Neben dem Departementsvorsteher und der Leitung des Sportamts bestand der Sportbeirat im Jahre 2009 aus folgenden Mitgliedern:

Marco Obrist	Vorsitz Sportbeirat, Universitätssport
Günter Hulliger	Präsident Sport Basel
Christoph Socin	Vizepräsident Sport Basel
Mathieu S. Jaus	Finanzchef FC Basel
Markus Lehmann	ehem. Spitzensportler (Handball), Mitglied des Grossen Rates
Joris Müller	aktiver Sportler und Eishockey-Schiedsrichter
Gabriel Nigon	ehem. Spitzensportler (Fechten)
Monika Roduner	Bereich Bildung, Fachexpertin Schulsport
Dr. Bernhard Segesser	Präsident Panathlon-Club

Der damalige Sportamtsleiter ad interim, Dr. Markus Grolimund, legte dem Sportbeirat einen ersten Entwurf vor. Über mehrere Sitzungen befasste sich der Sportbeirat intensiv mit dem Geltungsbereich, den Zielsetzungen, den Regelungsinhalten, den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und den organisatorischen Vorkehrungen. Der vorliegende Entwurf dokumentiert das Ergebnis dieser Arbeiten. Die anschliessenden Änderungen waren fast ausschliesslich redaktioneller oder formaler Natur. Der Sportbeirat identifiziert sich mit dem Entwurf und unterstützt das weitere Vorgehen ausdrücklich.

6.1 Ämterkonsultation

Ein Vorentwurf für das Sportgesetz ist allen Departementen, dem Appellationsgericht, dem Datenschutzbeauftragten, mitbeteiligten Ämtern und Dienststellen, den Gemeinden und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft zur Konsultation unterbreitet worden.

Es ist von allen Stellen, die im Rahmen der Konsultation geantwortet haben, begrüsst worden, dass der Sport in einem eigenen Gesetz geregelt wird. Weiter sind zahlreiche Hinweise zu einzelnen Paragraphen des Vorentwurfs gemacht worden, die grösstenteils in der Überarbeitung aufgenommen oder im Kommentar erwähnt werden konnten. Als besonders nützlich wurden in der Konsultation beurteilt, dass die regionale Zusammenarbeit gestärkt und gesetzlich festgehalten werden soll. Aufgrund kritischer Rückmeldungen wurde verzichtet, ein Globalbudget für den Sport – wie es der Anhörungsentwurf noch beinhaltete – im Gesetz festzuhalten.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

7.1 Titel und Ingress

Der Gesetzesentwurf ist mit «Sportgesetz» betitelt. Damit sollen im Titel möglichst klar und prägnant Zweck und Ziel des Gesetzes genannt werden. Ein etwas längerer Titel wie etwa «Gesetz betreffend die Sport- und Bewegungsförderung» wäre auch möglich. Allerdings ist ein solcher Titel in erster Linie nur länger und komplizierter. Er verfügt nicht mehr über thematischen Erkennungseffekt. Zudem wirkt ein solcher längerer Titel eher einschränkend, Sportgesetz dagegen umfassender. Der Titel sollte nicht für weitere inhaltliche Aussagen verwendet werden. Wichtiger ist der Zweckartikel (§ 1), aus welchem die Haltung des Gesetzgebers zum geregelten Sachverhalt zum Ausdruck kommt. Den gleichen kurzen Titel verwenden etwa auch die Kantone ZG und AI. Bei beiden Kantonen handelt es sich bei der Sportgesetzgebung um modernere Erlasse aus den letzten Jahren.

Der Ingress verweist auf § 36 KV. Dieser lautet «*Der Staat fördert die sportliche Betätigung.*» Bewusst wird darauf verzichtet, im Ingress das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 zu erwähnen. Einzelne Kantone führen dieses Gesetz auf. Das Bundesgesetz regelt zwar die Zusammenarbeit mit den Kantonen in den Bereichen Turnen und Sport in der Schule und insbesondere bei «Jugend und Sport». Das Sportgesetz des Kantons Basel-Stadt will bewusst umfassendere Regelungen für den Sport treffen. Die Grundlage soll die Kantonsverfassung und nicht die Bundesgesetzgebung sein. Zudem wird das Bundesgesetz – wie erwähnt – einer Totalrevision unterzogen, weshalb die Gefahr besteht, dass der Ingress in absehbarer Zeit bereits nicht mehr aktuell ist.

7.2 I. Zweck und Ziel

An den Beginn des Zweckartikels sollen die Werte und die Bedeutung des Sports gestellt werden. Der Sport verfolgt erzieherische, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Werte. Gleichermassen hat der Sport wirtschaftliche, kulturelle, soziale und erzieherische Bedeutung. Der Kanton fördert den Sport aufgrund der Werte und der Bedeutung. Der Sport hat unbestrittenermassen wichtigen Einfluss auf die Freizeitgestaltung, Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Fairness. Während früher die Bedeutung des Sports für die «körperliche Ertüchtigung» und die Gesundheit im Vordergrund standen, kommt heute immer mehr die Wichtigkeit des Sports bei der Gestaltung der Freizeit hinzu. Neu ist, dass der Sport auch in Bezug auf die Entwicklung und Erziehung zu Fairness seine Verantwortung wahrnehmen muss. Deshalb soll der Begriff Fairness bereits im Zweckparagrafen verankert werden; in § 2 wird der Fairnessbegriff dann ausgeführt. Es ist vorgesehen, dass der Begriff «Fairness» auch in die neue Bundesgesetzgebung Eingang finden wird. Wenn der Sport unter anderem aufgrund der sozialen Werte mit öffentlichen Geldern gefördert werden soll, so muss das Ergebnis ein «fairer Sport» sein. Weiter zu nennen ist die wichtige Bedeutung des Sports auf die Entwicklung und die Integration von Kindern und Jugendlichen. Bewusst wird verzichtet, den Begriff der «Integration» aufzunehmen. Integration ist Teil sozialer, auf den Mitmenschen ausgerichteter Werte. Soziale Werte zeichnen sich dadurch aus, dass sie integrierend und nicht ausschliessend wirken. Deshalb wird bei der Aufzählung der Werte auf den Begriff Integration verzichtet, weil Integration im Adjektiv «sozial» enthalten ist. Selbstverständlich

kommt dem Sport bezüglich Integration insbesondere von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund eine grosse Bedeutung zu.

Absatz 2 hält als Ziel fest, dass der Kanton die sportlichen Aktivitäten der ganzen Bevölkerung und aller Altersstufen fördert. Während Absatz 1 den Zweck umschreibt, führt Absatz 2 das Ziel – Sport für alle Altersgruppen – aus. Der Satz lautet identisch wie § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Sportförderung des Kantons Basel-Landschaft. Das Sportgesetz des Kantons Basel-Stadt geht somit deutlich über das aktuelle Bundesgesetz hinaus, welches vorwiegend den Schulsport und den Jugendsportbereich regelt. Selbstverständlich ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche zum Sport treiben ermuntert werden. Nachhaltig ist dieses Engagement allerdings nur, wenn die sportlichen Aktivitäten im Erwachsenen- und Seniorenalter weitergeführt werden. Vorgesehen ist, dass der Erwachsenensport neu mit der Überarbeitung des Bundesgesetzes auch in die Bundesgesetzgebung Eingang findet. Durch die Formulierung «der Bevölkerung» wird verdeutlicht, dass auch der Sport von Menschen mit Behinderungen, die zweifellos Teil der Bevölkerung sind, gefördert und unterstützt wird. Zur Bevölkerung gehören ausnahmslos alle Bewohnerinnen und Bewohner, Frauen und Männer, Migrantinnen und Migranten, Rekonvaleszente oder Seniorinnen und Senioren. Auf eine Aufzählung kann und soll verzichtet werden.

7.2.1 Fairness (§ 2)

Fairness geht als Begriff auf das englische Wort «fair» (anständig, ordentlich) zurück. Fairness drückt eine (nicht gesetzlich geregelte) Vorstellung individueller, allgemein akzeptierter Gerechtigkeit aus. Es mag deshalb als Widerspruch erscheinen, die nicht gesetzlich geregelte allgemeine Vorstellung im Gesetz aufzuführen. Allerdings kommt der Fairness (Fair Play) im Sport heute eine derart grosse Bedeutung zu, dass im kantonalen Sportgesetz festgehalten werden soll, dass der Kanton sich für die Einhaltung von Fairness einsetzt und er Unterstützungs- und Fördermassnahmen von den Anstrengungen zugunsten eines fairen Sports abhängig machen kann. Der Fairnessparagraf wird bewusst an den Beginn des Gesetzes gestellt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass Fairness alle Formen der Unterstützung und Förderung beeinflussen kann. Fairness zeigt sich im Rahmen sportlicher Wettkämpfe in dem Bemühen der Sportlerinnen und Sportler, die Regeln konsequent und bewusst (auch unter erschwerten Bedingungen) einzuhalten, sowie den Gegner bzw. die Gegnerin als Partner bzw. Partnerin zu achten (Fair-Play-Gedanke). Der Kanton Basel-Stadt unterstützt beispielweise bereits heute die Fussballvereine aufgrund eines «Bonus-/Malus-Systems», bei welchem die Fairness der Mannschaften direkten Einfluss auf die Beiträge der Sportförderung für den Nachwuchssport haben. Wer unfair spielt, erhält weniger Geld! Im Bereich der Nachwuchsförderung heisst Fairness beispielsweise auch, dass die Förderung und Unterstützung eingestellt wird, wenn Doping oder unerlaubte Mittel verwendet werden.

7.3 II. Aufgaben des Kantons

Im Kapitel I. werden die Aufgaben des Kantons umschrieben. Bereits der Titel macht klar, dass es sich um kantonale und nicht um kommunale Aufgaben handelt. Die Aufgaben sind teilweise als «Kann-Vorschriften» umschrieben, was der Regierung und der Verwaltung einen Interpretationsspielraum lässt. Zwingende Aufgaben sind ohne «kann» formuliert, was bedeutet, dass diese Aufgaben zu den Grund- und Kernaufgaben gehören, die entweder

ausgeführt werden oder bei denen eine Gesetzesänderung nötig wäre, wenn sie nicht mehr vollzogen werden können oder sollen.

7.3.1 Sport- und Bewegungsförderung (§ 3)

In § 1 wird die Förderung von «Jugend und Sport» in Zusammenarbeit mit dem Bund festgehalten. Hier gibt der Bund den Rahmen und die Details vor. Die Kantone haben aufgrund von Bundesrecht die ihnen übertragenen Aufgaben zu vollziehen. Zu «Jugend und Sport» gehört auch «J+S Kids» für fünf- bis zehnjährige Kinder. Weil J+S Kids Teil von Jugend und Sport ist, kann darauf verzichtet werden, den Kurzbegriff J+S Kids im Gesetz zu erwähnen. Es ist selbstverständlich, dass die Förderung von Kindern im Primarschulalter äusserst wichtig ist, weil in diesem Alter die Grundlage für lebenslanges Sporttreiben gelegt wird.

Absatz 2 regelt die Förderung der von privaten Verbänden und Vereinen organisierten sportlichen Aktivitäten und die Förderung des Individualsports. Analog der Bundesregelung soll auf gesetzlicher Stufe zum Ausdruck gebracht werden, dass Sport und Sportförderung primär Aufgabe von Dritten ist. Hier stehen traditionsgemäss die zahlreichen Verbände und Vereine im Vordergrund, die enorme Ausbildungsleistungen erbringen und auch ein hohes gesellschaftliches Ansehen geniessen. Der Kanton unterstützt und fördert diese Institutionen in ihrer Arbeit; er springt dort ein, wo es zur Erreichung der Ziele notwendig ist und stellt insbesondere die Infrastruktur zur Verfügung. Es wird deshalb klar festgehalten, dass der Kanton nach dem Prinzip der Subsidiarität handelt. Gemäss Subsidiaritätsprinzip sollen Aufgaben nur dann einer übergeordneten staatlichen Ebene übertragen werden, wenn diese die Aufgaben nachweislich besser erfüllen kann als die untergeordnete staatliche Ebene bzw. im vorliegenden Fall die privaten Verbände und Vereine. Das Subsidiaritätsprinzip ist im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) neu in der Bundesverfassung verankert worden. Es hat aber im föderalistischen Staatsaufbau eine lange Tradition. Die subsidiäre Förderung bedeutet, dass der Kanton erst nachrangig zu den privaten Vereinen und Verbänden tätig werden kann und diese in erster Linie eigene Initiativen entwickeln müssen.

Absatz 3 gibt dem Kanton den Auftrag, die von Schulen, Verbänden und weiteren Organisationen durchgeführten sportlichen Tätigkeiten zu koordinieren. Zusätzlich stellt der Kanton Anlagen und Material zur Verfügung. Er kann im Rahmen des Budgets Beiträge gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Beiträge räumt das Gesetz nicht ein, weil die entsprechenden Bestimmungen zu wenig konkret sind. Allerdings wird auch im Rahmen der sogenannten Leistungsverwaltung immer mehr verlangt, dass Beiträge des Kantons in einem formellen Gesetz festgelegt werden müssen. Dieser Abschnitt gibt – zusammen mit den weiteren Bestimmungen des Gesetzes – den heute bereits praktizierten Beiträgen die rechtliche Basis. Weiter ausgeführt werden müssen die Beiträge dann in entsprechenden Verordnungen des Regierungsrats und in Richtlinien des zuständigen Departements. Die Beiträge wiederum können und sollen den Zweckparagrafen respektieren. Sie können – als Beispiel soll hier das Bonus-/Malus-System im Fussball erwähnt werden – beispielsweise mit Auflagen in sozialer Hinsicht oder bezüglich Fairness gekoppelt werden.

In Absatz 4 wird festgehalten, dass der obligatorische Schulsport im Schulgesetz und in den entsprechenden, auf dem Schulgesetz basierenden Verordnungen, geregelt ist. Bezüglich

Schulsport gibt der Bund Minimalanforderungen vor. Auch wenn der Schulsport systematisch Teil der Schulgesetzgebung ist, soll er hier als wichtige Aufgabe des Kantons erwähnt werden. Darüber hinaus fördert der Kanton den freiwilligen Sport in der Schule. Der sogenannte freiwillige Schulsport geht über den obligatorischen Schulsport hinaus. Der freiwillige Schulsport soll deshalb im Sportgesetz geregelt und dort seine rechtliche Verankerung finden.

Absatz 5 gibt dem Kanton die Kompetenz, Sportprojekte von «öffentlichem Interesse» durchzuführen oder wenn Dritte solche durchführen, diese zu unterstützen. Das öffentliche Interesse ist ein viel verwendeter Rechtsbegriff, der sich auf die Belange des Gemeinwohls bezieht und dieses von den Individualinteressen abgrenzt. Der Begriff gilt als unbestimmter Rechtsbegriff, dessen genaue Konturen in jedem Einzelfall zu interpretieren sind. Es soll bewusst Spielraum für eine zeitgemässe Interpretation eingeräumt werden. Das öffentliche Interesse wird sich am Zweckparagrafen orientieren müssen. «Dritte» können sowohl Sportvereine oder -verbände wie auch speziell für eine Veranstaltung gebildete private Träger-schaften oder Initiativen sein.

Gemäss Absatz 6 kann der Kanton die sportwissenschaftliche Forschung sowie den Spitzen- und Leistungssport mit Projektbeiträgen fördern. Der Begriff Projektbeiträge sagt klar aus, dass hier keine auf Dauer angelegte Förderung vorgesehen ist, sondern eine auf Zeit im Rahmen eines Projekts. Selbstverständlich kann beispielsweise der Nachwuchs-Spitzensport regelmässig gefördert werden (siehe dazu auch § 3). Das Projekt – die auf Zeit angelegte Förderung – ist hier der einzelne Nachwuchssportler oder die einzelne Nachwuchssportlerin bzw. die Mannschaft oder das Team. Die Förderung – und damit das projekthafte – ist jeweils konkret auf ein Individuum bezogen. Solche Förderung des Spitzen- oder Leistungssports soll möglich sein. Leistungs- und Spitzensport sind nicht Synonyme, auch wenn die Begriffe umgangssprachlich häufig gleich verwendet werden. Wissenschaftlich versteht man unter Spitzensport jedoch Leistungssport auf höchster Ebene, der mit dem ausdrücklichen Ziel betrieben wird, Spitzenleistungen im nationalen oder internationalen Kontext zu erzielen. Leistungssport dagegen ist die auf sportliche Leistung ausgerichtete Sporttätigkeit, auch wenn sie nicht zur Spitze führt. Mit Beispielen wird die Unterscheidung klarer: Leistungssport ist es, auf einen Marathon hin zu trainieren und am Marathon teilzunehmen oder in der zweiten Liga Fussball zu spielen. Spitzensport ist es, mit Ambitionen auf den Sieg am Marathon teilzunehmen – oder in der Super League oder gar Champions League Fussball zu spielen.

Gleichermassen sollen Projekte im Bereich der sportwissenschaftlichen Forschung unterstützt werden können. Hier kommt aber einerseits der Universität mit dem Institut für Sport und Sportwissenschaften (ISSW) und andererseits dem Bund mit der Eidgenössischen Hochschule für Sport (ESHM) eine grössere Bedeutung zu. Allerdings soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, auch die sportwissenschaftliche Forschung mit Projektbeiträgen zu unterstützen.

Im Rahmen der Anhörung ist angeregt worden, den Seniorinnen- und Seniorensport in einem eigenen Absatz aufzuführen. Darauf kann verzichtet werden, ist doch unter Zweck und Ziel festgehalten, dass die sportlichen Aktivitäten aller Altersstufen gefördert und unterstützt werden. Zudem sind vom Bund her Bestrebungen im Gange, den Begriff Seniorensport ge-

nerell zu meiden. Seniorinnen und Senioren sind normale Erwachsene und somit Teil des Erwachsenensports; sie werden vom Begriff des Erwachsenensports vollumfänglich erfasst.

7.3.2 Nachwuchsförderung (§ 4)

Neu soll die Nachwuchsförderung auf Gesetzesstufe ausdrücklich genannt werden. Die Nachwuchsförderung für sportlich talentierte Jugendliche will optimale Rahmenbedingungen schaffen, damit Sport, Schule und Ausbildung gut nebeneinander Platz haben. Nebeneinander heisst, es gibt keine erste, zweite oder dritte Priorität, sondern Sport, Schule und Ausbildung haben den gleichen Stellenwert. Dank diesen Rahmenbedingungen sollen nationale und internationale Erfolge durch Basler Sportlerinnen und Sportler möglich sein. Der Kanton soll talentierte Sportlerinnen und Sportler beraten und unterstützen.

Absatz 3 ermächtigt den Kanton, diese Aufgabe Dritten zu übertragen und entsprechend abzugelten. Entsprechend dem heute gelebten «Basler Modell» kann die Aufgabe beispielsweise an einen Dachverband delegiert werden. Aktuell nimmt ab 2009 der Dachverband «Sport Basel» diese Aufgabe wahr, der Kanton stellt Mittel und Infrastruktur zur Verfügung.

7.3.3 Aus- und Weiterbildung (§ 5)

Der Sport ist Teil des sogenannten Milizsystems. Als Milizsystem oder Milizprinzip bezeichnet man den Teilaspekt des politischen Systems der Schweiz, wonach öffentliche Aufgaben meist neben einem Beruf ausgeübt werden. In einem solchen System kommt der Aus- und Weiterbildung eine wichtige Bedeutung zu. Auch bei Jugend und Sport spielt die Ausbildung der Leitungspersonen eine wesentliche Rolle. Der Kanton unterstützt darum diejenigen Institutionen, die Führungs- und Ausbildungsaufgaben wahrnehmen bei der Ausbildung der Leitungsfunktionen.

Als Prinzip wird in Absatz 1 festgehalten, dass die Tätigkeiten und Angebote von fachlich ausgewiesenen und angemessen ausgebildeten Leiterinnen und Leitern geführt werden. Aus- und Weiterbildung kann und darf sich aber nicht allein auf die rein sportlichen Belange beschränken, sondern sie muss – mit Blick auf den Zweckartikel – auch soziale und erzieherische Werte vermitteln. Auch die Erziehung zur Fairness muss ein wichtiger Bestandteil der Aus- und Weiterbildung sein.

Absatz 2 verpflichtet den Kanton, die Aus- und Weiterbildung für Personen mit Leitungs- und Ausbildungsverantwortung zu fördern und zu unterstützen.

Absatz 3 hält fest, dass nach Möglichkeit die Zusammenarbeit mit dem Bund sowie mit regionalen und kantonalen Sport- und Jugendverbänden gesucht werden soll.

Absatz 4 regelt, dass der Kanton die Aus- und Weiterbildung fördert. Wie der Nachbarkanton Basel-Landschaft gewährt der Kanton seinen Mitarbeitenden für Kaderaufgaben in der Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter bezahlten Urlaub. Die Regelungen für entsprechenden Urlaub sind Bestandteil der personalrechtlichen Bestimmungen.

7.3.4 Sportanlagen (§ 6)

Wichtig für die sportliche Betätigung ist eine entsprechende Infrastruktur. Neben den eigentlichen Sportanlagen stehen der Bevölkerung insbesondere auch die vom Kanton erstellten und unterhaltenen Schulsportanlagen zu Zeiten, an denen sie von der Schule nicht benötigt werden, zur Verfügung. Zu den Sportanlagen zu zählen sind auch generelle, die Bewegung fördernde Anlagen. Wie bis anhin soll auch in Parks und dergleichen Sport getrieben werden können. Solche Angebote sollen in die Planung einfließen. An den Zuständigkeiten aber wird das Gesetz keine Änderung bringen; weiterhin wird die Stadtgärtnerei des Bau- und Verkehrsdepartements für Parkanlagen und Gartenareale zuständig sein, das Erziehungsdepartement für Sportplätze und Sportanlagen im engeren Sinn. Wohl kennt das Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 (SG 730.100) in § 40 nur den Begriff der Grünanlagen,⁵ welcher alle derartigen Flächen umfasst. Die heutige Arbeitsteilung für Unterhalt und Vermietung hat sich aber bewährt und das vorliegende Gesetz ändert diese Zuständigkeiten nicht anders. Bei raumwirksamen Vorhaben erfolgt selbstverständlich eine frühzeitige Abstimmung mit den für die Raumplanung zuständigen Stellen.

Erwähnenswert ist, dass sich Teile der kantonalen Sportanlagen ausserhalb des Kantonsgebiets und teils sogar im Ausland befinden. Grosse Gebiete der Sportanlagen St. Jakob befinden sich dem Boden der Gemeinde Münchenstein, die Kunsteisbahn St. Margarethen ist auf Binninger Boden und mit den Sportanlagen Pfaffenholz gibt es sogar Anlagen in Frankreich. Die Möglichkeit solch «extraterritorialer Anlagen» muss allerdings nicht speziell erwähnt werden, weil der Kanton als Eigentümer auch ausserhalb des Kantonsgebiets Anlagen erstellen und unterhalten kann.

Gemäss Absatz 2 erarbeitet das zuständige Departement als Grundlage dafür ein Anlagenkonzept und passt dieses jeweils den Bedürfnissen an. In die Erarbeitung des Konzeptes sind die Gemeinden mit einzubeziehen. In erster Linie geht es um den Einbezug der beiden Gemeinden Bettingen und Riehen. Aber auch die übrigen Gemeinden sollen bei Bedarf beigezogen werden können. Zudem soll das zuständige Departement ermächtigt werden, Benützungsvorschriften und eine entsprechende Gebührenordnung zu erlassen.

Absatz 4 hält fest, dass der Kanton sich an Sportanlagen beteiligen kann. Bereits heute besteht eine solche Zusammenarbeit bei der Sportanlage Niederholz in Riehen. Denkbar sind auch regionale Sportzentren in den Agglomerationsgemeinden. Das Gesetz ermächtigt das zuständige Departement, für den Unterhalt und Betrieb Verträge oder Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Die vertragliche Zusammenarbeit mit den Gemeinden hat sich andernorts sehr bewährt, so kennt beispielsweise auch das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003 (SG 815.100) in § 3 eine ähnliche Regelung.

⁵ § 40. Grünanlagen sind der Ausstattung des Baugebietes dienende Grünflächen, besonders Parkanlagen, Sportplätze und Gartenareale.

7.4 III. Förderung mit Mitteln des Swisslos-Sportfonds

7.4.1 Swisslos-Sportfonds (§ 7) und Swisslos-Sportfonds-Kommission (§ 8)

Der Swisslos-Sportfonds (bisher Sport-Toto-Fonds) ist eine wichtige Finanzierungsquelle für die Finanzierung von Sportanliegen und Sportinfrastruktur. Als Grundlage für die Verwendung des dem Kanton Basel-Stadt zufallenden Gewinnanteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben gilt die von der Sport-Toto-Gesellschaft zuhanden der Kantone herausgegebene «Wegleitung». Gestützt auf diese Wegleitung hat der Regierungsrat bereits vor einiger Zeit die Verordnung betreffend die Verwendung des dem Kanton Basel-Stadt zufallenden Gewinnanteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben vom 12. Januar 1987 (SG 561.621) erlassen. Sie regelt insbesondere die Verteilungsgrundlagen, die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Kommission sowie die Verteilung und das Verfahren. Aus dem Swisslos-Sportfonds werden a) Beiträge an Investitionen (für Anlagen, Einrichtungen, Maschinen, Unterhaltungsgeräte usw.) und b) Betriebsbeiträge (Vereinspauschalen, Kopfquoten, Beiträge an Kurse und Sportlager usw.) ausgerichtet. Der Swisslos-Sportfonds konnte in den letzten Jahren durchschnittlich CHF 2.3 Mio. im Jahr ausrichten. Der Regierungsrat soll ausdrücklich ermächtigt werden, für den Swisslos-Sportfonds und die Swisslos-Sportfonds-Kommission auf Verordnungsstufe die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Neu sollen Fonds und Kommission in der ganzen deutschen Schweiz einheitlich anstelle von «Sport-Toto-Fonds» bzw. «Sport-Toto-Kommission» neu «Swisslos-Sportfonds» bzw. «Swisslos-Sport-Kommission» benannt werden. Die Kommission hat dieser Umbenennung bereits zugestimmt.

7.5 IV. Planung, Datenbearbeitung und Zusammenarbeit

7.5.1 Planung (§ 9)

Wer als Aufgabe die Förderung und Koordination hat, muss entsprechend planen. Deshalb soll in einem eigenen Paragraphen der Auftrag zur Planung festgehalten werden. Weil insbesondere die Gemeinde Riehen teils autonom, teils gemeinsam mit dem Kanton Sportanlagen betreibt, soll der Einbezug der Einwohnergemeinden ausdrücklich festgehalten werden. Teil der Planung ist die Aktualisierung sportpolitischer Ziele und Leistungen. Zu diesem Zwecke muss der Kanton das Recht erhalten, Daten zu erfassen und zu verarbeiten. Ohne statistische Daten ist eine Planung kaum möglich.

7.5.2 Datenbearbeitung (§ 10)

Sowohl zum Zwecke der Planung wie insbesondere auch der Kontrolle von Subventionen und Beiträgen muss das zuständige Departement das Recht haben, Personendaten zu bearbeiten. Es geht beispielsweise um Mitgliederlisten von Sportvereinen und Verbänden mit Angaben der Namen und teilweise des Wohnorts oder der Geburtsdaten. Zur Kontrolle der Subventionen und Beiträge müssen Personendaten mit solch konkreten Angaben bearbeitet werden können. Für die Bemessung der Jugendsportförderung sind beispielsweise das Geburtsdatum und der Wohnort zwingend notwendig. Für das Bearbeiten rein statistischer Daten wäre kein Paragraph im Gesetz nötig. Die Datenschutzgesetzgebung verlangt, dass das Recht zur Datenerfassung und Datenverarbeitung von Personendaten eine klare rechtliche

Basis haben muss. Das Recht, Daten zu erfassen und zu verarbeiten, wird eingeschränkt auf den Zweck der Planung und der Kontrolle von Finanzmitteln.

7.5.3 Zusammenarbeit (§ 11)

Eng mit der Planung in Verbindung steht die Zusammenarbeit. Wichtig für die Weiterentwicklung des Sports in unserem territorial kleinen Kanton ist die Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Kantons und den Gemeinden im regionalen Umfeld. Mit der Aufnahme einer speziellen Bestimmung auf die Gesetzesstufe wird die Zusammenarbeit zur Verpflichtung. Die Zusammenarbeit umfasst neben den Gemeinden auch die Vereine und Verbände, die teilweise ebenfalls überkantonal organisiert sind. Zudem sollen die «übrigen Departemente» ebenfalls zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. Selbstverständlich soll auch eine Zusammenarbeit und Mitwirkung mit anderen wichtigen Exponenten gepflegt werden, wie das in der Motion bereits für die Erarbeitung des Gesetzes gewünscht worden ist (Sportbeirat, Panathlon Club beider Basel, Sport Basel, usw.).

7.6 V. Organisation

7.6.1 Zuständiges Departement (§ 12)

Wie in den neueren kantonalen Gesetzen üblich, wird das «zuständige Departement» mit der Umsetzung und dem Vollzug betraut. In der heutigen Organisationsstruktur ist das Erziehungsdepartement für den Sport zuständig. Die Formulierung «zuständiges Departement» würde einen Departementswechsel ohne Gesetzesänderung ermöglichen. Ein solcher ist aber nicht vorgesehen. Im zuständigen Departement (Erziehungsdepartement) ist die «Verwaltungsabteilung für den Sport» angesiedelt. Das ist heute die Abteilung Sport im Bereich Jugend, Familie und Sport. Departement und Abteilung sind für den Vollzug verantwortlich, wenn Aufgaben und Vollzug nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind.

7.6.2 Sportbeirat (§ 13)

Die grosse gesellschaftliche Bedeutung des Sports ist unbestritten. Eine grosse gesellschaftliche Bedeutung hat zur Folge, dass viele, teilweise unterschiedliche Ansprüche aus Bevölkerung, Politik, Vereinen oder Verbänden geäussert werden. Der Sportbeirat soll deshalb bei politischen oder strategischen Geschäften beratend wirken. Bereits heute besteht ein solcher Sportbeirat. Er besteht aktuell aus zwölf Personen. Der Sportbeirat gewichtet Anliegen und beurteilt deren Bedeutung. Er kann Stellungnahmen oder Empfehlungen abgeben. Er kann sich bei strategischen Fragen auch zu Gesuchen im Zusammenhang mit der Verwendung der Sport-Toto-Mittel äussern. Der Beirat verfügt aber über keine Entscheidungskompetenzen. Bei einem Beirat handelt es sich um ein Fachgremium. Das System des Beirats stammt vorwiegend aus der Wissenschaft (wissenschaftlicher Beirat). Aber auch im politischen System gibt es unterschiedliche Formen von Beiräten. Verschiedene Rückmeldungen sprechen die Möglichkeit an, die Sport Toto-Kommission (neu Swisslos-Sportfonds-Kommission) und den Sportbeirat zusammenzulegen. In anderen Kantonen reagiert die Sport Toto-Kommission auf Anträge, die in der Regel unter Beteiligung einer kommunalen Ebene vorbereitet wurden. In Basel-Stadt fehlen vergleichbare Möglichkeiten eines sportpolitischen Diskurses. Diese Lücke kann eine in der Zusammensetzung und Arbeitsweise stark reglemen-

tierte Swisslos-Sportfonds-Kommission nicht ausfüllen, wohl aber der Sportbeirat. Aufgrund der guten Erfahrungen mit der bestehenden Arbeitsteilung will das Gesetz hier keine Veränderung zur Praxis veranlassen, sondern Kontinuität schaffen.

7.7 VI. Schlussbestimmung

Die Schlussbestimmung besteht aus der notwendigen Publikations- und Referendumsklausel. Das Gesetz soll unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft wirksam werden. Das Gesetz selbst regelt überwiegend die heutige Praxis. Zur Umsetzung sind keine umfangreichen Vorarbeiten nötig. In einigen Bereichen bestehen heute Ausführungsbestimmungen, die allerdings nicht konkret auf einem Gesetz sondern lediglich auf der allgemeinen Organisationskompetenz der Regierung beruhen. Es kann daher verzichtet werden, dem Regierungsrat die Kompetenz einzuräumen, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens zu bestimmen. Mit dem direkten Wirksamwerden nach Eintritt der Rechtskraft werden auch die Anliegen der Motion André Weissen und Konsorten und des Anzugs Christine Keller und Konsorten nach raschen Lösungen berücksichtigt.

7.8 Rechtsmittel und Verwaltungsmassnahmen

Auf einen Abschnitt Rechtsmittel oder Verwaltungsmassnahmen wird ausdrücklich verzichtet. Die Rechtsmittel und das Rechtsmittelverfahren sind im Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 (SG 270.100) und im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG vom 22. April 1976 (SG 153.100) hinlänglich geregelt. Diese für die gesamte Verwaltungstätigkeit grundlegenden Bestimmungen gelten auch für die Umsetzung des Sportgesetzes. Wo Beiträge gewährt werden, gilt das Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 (SG 610.500). In der Anhörung wurde richtigerweise bemängelt, dass das Subventionsgesetz für die Rückforderung von Beiträgen nur eine schmale Basis bildet. Der Passus über die Nichterfüllung (§ 9 Subventionsgesetz) ist etwas veraltet und rechtlich kaum durchsetzbar. Allerdings sollen deswegen nicht spezialgesetzliche Sonderregelungen festgehalten werden, vielmehr wäre eine bessere Rückforderungsregel durch eine Änderung des Subventionsgesetzes anzustreben.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Aufgabenkatalog des Gemeindegengesetzes vom 17. Oktober 1984 (SG 170.100) hält in § 18b lit. g fest, dass die Kernaufgaben der Einwohnergemeinden unter anderem «Dienstleistungen und Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport» umfassen. Im Gesetzesentwurf sind allfällige Aufgaben der Gemeinden bewusst nicht geregelt. Das Gemeindegengesetz räumt hier den Gemeinden eine entsprechende Autonomie ein. Das kantonale Gesetz regelt die kantonalen Aufgaben und Zuständigkeiten. Im Schulgesetz und im Schulsport kommt den Gemeinden für die von den Gemeinden geführten Schulen eine wichtige Bedeutung zu. Darüber hinaus können und sollen die Gemeinden den Sport auch im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie fördern können. Im vorliegenden Gesetz werden den Gemeinden keine spezifischen Aufgaben oder Pflichten auferlegt. Es wird ihnen aber auch nichts verboten. Sie

können weitere Leistungen für die in den Gemeinden ansässigen Sportvereine oder die Bevölkerung der Gemeinden erbringen. Das Gesetz hat somit keinen direkten Einfluss auf die Gemeinden bzw. auf den Finanz- und Lastenausgleich. Selbstverständlich wird der Kanton bei der Planung das Engagement und das Angebot der Gemeinden berücksichtigen, wie er auch bei der Bemessung von kantonalen Beiträgen die Beiträge der Gemeinden berücksichtigen kann. Neu wird dagegen geregelt, dass der Kanton sich an Sportanlagen der Gemeinden beteiligen kann (§ 6 Abs. 4). Eine solche Beteiligung wäre vertraglich zu regeln. Das Gesetz gibt eine entsprechende Grundlage, setzt aber keine Schranken.

9. Finanzielle Auswirkungen

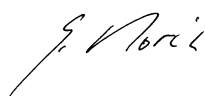
Der Gesetzesentwurf ist bewusst so verfasst, dass sich keine neuen finanziellen Verpflichtungen für den Kanton ergeben. Der Entwurf verschafft dem Kanton vielmehr eine Rechtsgrundlage für bereits bisherige Aktivitäten, beispielsweise bei der Ausgabe von Leihmaterial. Der Gesetzesentwurf will, dem Anliegen der Motion entsprechend, «griffig» sein, was auch im Hinblick auf die Steuerung interpretiert wird. Diesem Anliegen trägt der Entwurf Rechnung, indem neu eine Planung vorgesehen ist, die wichtige Vorhaben und ihre finanziellen Auswirkungen gegenüberstellen wird.

10. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, dem vorgelegten Entwurf zu einem Sportgesetz zuzustimmen und gleichzeitig die Motion André Weissen und Konsorten betreffend Sportgesetz für den Kanton Basel-Stadt (P075204) und den Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend finanzielle Unterstützung der Jugendsportvereine (P075076) als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilage
Entwurf Sportgesetz

Sportgesetz

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 36 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005⁶, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. xx.xxxxx.xx vom xx.xxxxx und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

I. ZWECK UND ZIEL

§ 1 Dieses Gesetz bezweckt die Förderung des Sports aufgrund seiner erzieherischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Werte und Bedeutung sowie aufgrund seines wichtigen Einflusses auf Freizeitgestaltung, Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Fairness.

² Der Kanton fördert und unterstützt die sportlichen Aktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen.

Fairness

§ 2 Der Kanton tritt für die Einhaltung von Fairness im Sport ein. Förderung und Unterstützung können davon abhängig gemacht werden, ob sich Geförderte und Unterstützte für einen fairen Sport einsetzen und Sport fair betreiben.

II. AUFGABEN DES KANTONS

Sport- und Bewegungsförderung

§ 3 Der Kanton Basel-Stadt fördert «Jugend und Sport» und den Erwachsenensport in Zusammenarbeit mit dem Bund.

² Der Kanton fördert die von privaten Verbänden und Vereinen organisierten sportlichen Aktivitäten und den Individualsport nach dem Prinzip der Subsidiarität.

³ Der Kanton koordiniert und unterstützt die von Schulen, Verbänden, Vereinen und weiteren Organisationen durchgeführten sportlichen Tätigkeiten. Er stellt Anlagen und Material zur Verfügung und kann Beiträge gewähren.

⁴ Das Schulgesetz regelt den obligatorischen Schulsport. Der Kanton fördert darüber hinaus den freiwilligen Sport in der Schule.

⁵ Der Kanton kann Sportprojekte von öffentlichem Interesse durchführen oder deren Durchführung durch Dritte unterstützen.

⁶ Der Kanton kann die sportwissenschaftliche Forschung sowie den Spitzen- und Leistungssport mit Projektbeiträgen fördern.

⁶ SG 111.100.

Nachwuchsförderung

§ 4 Der Kanton berät und unterstützt talentierte Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler bei der Koordination von Sport, Schule und Ausbildung.

² Er kann Beiträge gewähren für die Koordinationstätigkeit sowie zur Unterstützung der Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler.

³ Er kann diese Aufgabe Dritten übertragen und entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Aus- und Weiterbildung

§ 5 Die Sporttätigkeiten und Sportangebote werden von fachlich ausgewiesenen und sportpädagogisch geeigneten Leiterinnen und Leitern geführt.

² Der Kanton fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Personen, die in Verbänden, Vereinen oder Institutionen Leitungs- und Ausbildungsverantwortung wahrnehmen.

³ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter in allen Sportbereichen. Er arbeitet nach Möglichkeit mit dem Bund sowie den regionalen und kantonalen Sport- und Jugendverbänden zusammen.

⁴ Für Kaderaufgaben in der Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter gewährt der Kanton seinen Mitarbeitenden im Rahmen der personalrechtlichen Bestimmungen bezahlten Urlaub.

Sportanlagen

§ 6 Der Kanton erstellt und betreibt Sport- und Bewegungsanlagen und stellt diese den Vereinen und dem Breitensport zur Verfügung.

² Das zuständige Departement erarbeitet in Abstimmung mit den Gemeinden und den anderen Departementen ein kantonales Konzept für Sport- und Bewegungsanlagen.

³ Der Kanton kann für die Benutzung Gebühren erheben. Das zuständige Departement erlässt die notwendigen Benützungsvorschriften und eine Ordnung für die Benützungsgebühren.

⁴ Der Kanton kann sich an Sportanlagen in der Region beteiligen. Für den Kanton handelt das zuständige Departement.

III. FÖRDERUNG MIT MITTELN DES SWISSLOS-SPORTFONDS

Swisslos-Sportfonds

§ 7 Der Kanton führt einen Swisslos-Sportfonds.

² Der Fonds wird aus Gewinnanteilen der durch Swisslos durchgeführten Wettbewerbe geüffnet.

³ Die Mittel des Swisslos-Sportfonds werden für die Förderung des Breitensports, zur Unterstützung der Tätigkeiten von Verbänden und Vereinen, für Beiträge an Sportanlagen und Sportmaterial sowie für Projekte im Leistungssport verwendet.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Verwendung und Verteilung der Fondsmittel.

Swisslos-Sportfonds-Kommission

§ 8 Der Regierungsrat wählt eine paritätisch aus Vertretungen der Verwaltung und der Sportverbände zusammengesetzte Swisslos-Sportfonds-Kommission als beratendes Organ.

² Die Swisslos-Sportfonds-Kommission stellt dem Regierungsrat Antrag zur Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds.

³ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Wahl, Zusammensetzung, Kompetenzen und Organisation der Swisslos-Sportfonds-Kommission.

IV. PLANUNG, DATENBEARBEITUNG UND ZUSAMMENARBEIT

Planung

§ 9 Das zuständige Departement erstellt periodisch unter Einbezug der Einwohnergemeinden eine Sportplanung, welche die sportpolitischen Ziele und Leistungen des Kantons festlegt.

Datenbearbeitung

§ 10 Das zuständige Departement kann zum Zwecke der Planung und der Kontrolle Personendaten bearbeiten.

Zusammenarbeit

§ 11 Das zuständige Departement erfüllt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den übrigen Departementen, Gemeinden, Verbänden, Vereinen und Institutionen. Es nutzt die Möglichkeit einer regionalen, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

V. ORGANISATION

Zuständiges Departement

§ 12 Das zuständige Departement führt die Verwaltungsabteilung für den Sport.

² Das zuständige Departement und die Verwaltungsabteilung für den Sport vollziehen sämtliche Aufgaben des vorliegenden Gesetzes, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind.

Sportbeirat

§ 13 Das zuständige Departement wählt einen Sportbeirat als beratendes Organ in allen politischen Geschäften im Zusammenhang mit dem Sport. Der Sportbeirat kann Stellung zur Verwendung der jährlichen Swisslos-Sport-Mittel nehmen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.